

**T a g e s o r d n u n g s p u n k t 2**  
**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des**  
**Ortsbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt**  
**am 07.07.2004**

- 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden i. d. F. vom 30.03.1999;  
Neufassung des § 9 "Öffentlichkeit"**
- 2. Erweiterung der Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte**
- 

1. § 9 „Öffentlichkeit“ der Geschäftsordnung (GO) der Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 30.03.1999 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Ortsbeirat kann auf Antrag für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Welche Tagesordnungspunkte öffentlich, öffentlich und nichtöffentlich oder nichtöffentlich beraten werden sollen, entscheidet der Ortsbeirat in der Regel bei Aufruf der Tagesordnung nach Vorschlag des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sollen im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden.
- (3) Beschlüsse , welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, gegebenenfalls in der nächsten Sitzung, bekannt gegeben werden.
2. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.1988 mit Beschluss-Nr. 538 beschlossenen erweiterten Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte werden wie folgt geändert:
- (1) **Beteiligung der Ortsbeiräte**  
Ziffer 3., 2. Absatz  
„Folgt der Magistrat deshalb nicht dem Vorschlag des Ortsbeirates, so legt der Magistrat die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vor, bei Sachausgaben jedoch erst ab 2.600 Euro. Von der abweichenden Beschlussfassung des Magistrates und der Vorlage an

die Stadtverordnetenversammlung ist dem Ortsbeirat unverzüglich Kenntnis zu geben“.

**(2) Übersicht über wichtige Angelegenheiten des Ortsbezirkes, bei denen der Ortsbei-**

**rat zu beteiligen ist**

Ziffer 19

„Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Aufhebung früherer Fluchtlinienpläne) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Ortsbezirks und Fachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird, soweit der Ortsbezirk in qualifizierter Weise von der Planung betroffen ist“.

(antragsgemäß)

**Beschluss Nr. 0031**

Der Ortsbeirat stimmt der Magistratsvorlage zu.

+

+

**Verteiler:**

Dez. I

1016

Pfeifer  
Ortsvorsteher